

---

## S 2 R 4334/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Würzburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 4334/03
Datum	27.06.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage vom 18.05.2003 ist durch die Klagerücknahme vom 19.08.2003 erledigt.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die 1936 geborene Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2003 ihre Klage vom 18.05.2003 (Eingang am 22.05.2003) gegen den Bescheid der Beklagten vom 30.09.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2003 zurückgenommen.

Am 28.08.2003 ist bei dem Sozialgericht Würzburg ein Schreiben der Klägerin vom 25.08.2003 eingegangen. Sie hat die Rücknahme ihrer Klage mit folgender Begründung widerrufen: "Der Sachverhalt ohne konkrete Unterlagen-Kennntnis, mehrseitige Neuinformationen und unter massiven, sehr hohen Kostenandrohungen war mir absolut nicht bekannt. Die Klage gesamt ist bis auf Weiteres zurückzustellen bis zur vollen Klärung und Unterlagenerhalt sämtlicher Sachverhalte für mich. Den Widerspruchsbescheid 31.03.2003 habe ich nachweislich mit Schreiben am 17.05.2003 erstmals erhalten. Vorherige

---

Zustellmitteilungen fehlen Ã¼berhaupt dazu."

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid vom 30.09.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2003 aufzuheben und ihr die zu Unrecht abgezogenen 46,13 Euro zurÃ¼ckzuzahlen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat zum Verfahren beigezogen 7 Akten der Beklagten, Akten des Sozialgerichts WÃ¼rzburg in Rechtsstreitigkeiten der KlÃ¤gerin (S 5 An 95/82, S 12 RA 202/96, S 12 RA 171/99, S 12 RA 249/00, S 3 KR 375/01, [S 2 R 4423/04](#) und [S 2 R 4005/06](#)). Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens der Beteiligten sowie der AusfÃ¼hrungen des Gerichts wird auf die Gerichtsakte sowie die anderen genannten Akten ausdrÃ¼cklich Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Rechtsstreit hat durch die KlagerÃ¼cknahme vom 19.08.2003 seine Erledigung gefunden.

GemÃ¤Ã [Â§ 102](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann die KlÃ¤gerin die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurÃ¼cknehmen. Die KlagerÃ¼cknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geht in Ãbereinstimmung mit der wohl herrschenden Meinung im Schrifttum davon aus, dass grundsÃ¤tzlich eine neue Klage nicht mÃ¶glich ist (vgl. Meyer-Ladewig-Keller-Leitherer, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage, 2005, zu [Â§ 102](#) Randnr. 11).

Bei Streit darÃ¼ber, ob die KlagerÃ¼cknahme wirksam ist, ist weiter zu verhandeln. Bejaht das Gericht die KlagerÃ¼cknahme, erlÃ¤sst es ein Urteil mit der Feststellung, dass die Klage zurÃ¼ckgenommen ist (Meyer-Ladewig a.a.O. zu [Â§ 102](#) Randnr. 12).

Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung kann nicht wegen WillensmÃ¤ngeln nach [Â§ 119 ff BGB](#) angefochten werden und grundsÃ¤tzlich nicht widerrufen werden, selbst wenn die ErklÃ¤rung auf einer unzutreffenden Rechtsbelehrung des Gerichts beruht. Der Widerruf einer KlagerÃ¼cknahme kann nur auf solche Tatsachen gestÃ¼tzt werden, die gemÃ¤Ã [Â§ 579, 580](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen (vgl. Bayer. Landes- sozialgericht, 7.12.1978, L 7/V 491/77).

Danach ist ein Widerruf nur mÃ¶glich, wenn

1. der Gegner durch Beeidigung seiner Aussage, auf die die RÃ¼cknahme gegrÃ¼ndet ist, sich einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat,
2. eine Urkunde, auf die die RÃ¼cknahme gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war,

- 
3. bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches die Rücknahme begründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat,
  4. die Rücknahme von dem Vertreter der Partei oder dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist,
  5. ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat,
  6. die Partei
    - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
    - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu Benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeiführt haben würde.

Zur Zulässigkeit des Widerrufs gehört also, dass ein Prozessverstoß behauptet wird, der derartig gravierend ist, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens unter rechtsstaatlichen Erwägungen zwingend geboten erscheint. Hinzukommen muss, dass die Klägerin den Widerrufgrund auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht in dem Verfahren hätte geltend machen können (vgl. [Â§ 582 ZPO](#)).

In dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ist erläutert worden, ob die Klägerin die Klage rechtzeitig erhoben hat. Insbesondere hat die Klägerin ausgeführt, dass sie am 14.04.2003 den Bescheid vom 31.03.2003 (zugestellt am 08.04.2003) im Kaufhaus Michelbach abgeholt habe. Nachdem die Klägerin erklärt hatte, es gehe ihr um die Überprüfung der Rechtssache in materieller Weise, da der gegenständliche Widerspruchsbescheid falsch sei, ist ihr von der Vorsitzenden erklärt worden, dass in diesem Verfahren die materielle Rechtslage nicht überprüft werden könne, da die Klage schon unzulässig sei. Daraufhin hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Die Klägerin ist von der Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Klage vom 18.05.2003 (eingegangen am 22.05.2003) nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung am 08.04.2003 und auch nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt (14.04.2003) eingelegt wurde und deshalb verspätet und unzulässig war.

Die Klage war binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben ([Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Diese Einmonatsfrist begann mit der Zustellung (vgl. [Â§ 63 SGG](#) am 08.04.2003 zu laufen, so dass die Klagefrist am 08.05.2003 (einem Donnerstag) ablief. Auf die Klagefrist hat die Beklagte auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Widerspruchsbescheides vom 31.03.2003 hingewiesen (vgl. [Â§ 66 SGG](#)). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 67 SGG](#) war nicht angezeigt, da die Klägerin keine Gründe für die verspätete Klageerhebung genannt hat, und deshalb davon auszugehen war, dass sie nicht ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Nach alledem war durch Urteil festzustellen, dass der Rechtsstreit durch die Klagerücknahme seine Erledigung gefunden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024